

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1974

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	5. 12. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	48
2251	4. 1. 1974	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr	48
2251	4. 1. 1974	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	48
41	2. 10. 1973	Änderung der Börsenordnung und der Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln	48
41	11. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrenausschusses an der Produktenbörse zu Köln	49
7831	21. 12. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates der Europäischen Gemeinschaften	49
822	29. 11. 1972	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	50
822	2. 3. 1973	Dritter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	49
97	21. 12. 1973	Verordnung NW TS Nr. 9/73 über einen Tarif für die Beförderung von Kalksteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen.	50
97	3. 1. 1974	Verordnung NW TS Nr. 1/74 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73	51
	20. 12. 1973	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Abschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	52
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	52

223

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
der Hochschulen, die als Ämter
für Ausbildungsförderung tätig werden
Vom 5. Dezember 1973**

Aufgrund des § 61 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) und § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57) wird die Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden, vom 30. April 1973 (GV. NW. S. 252) wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 entfällt die Nr. 9

Artikel 2

1. § 2 Nr. 3 wird durch „Westfälische Schauspielschule Bochum“ ergänzt.
2. § 2 Nr. 8 wird durch „Pädagogische Hochschule Westfalen Lippe, Abteilung Münster“, ergänzt.
3. In § 2 entfällt die Nr. 9

Artikel 3

In § 3 entfällt die Nr. 9

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1974 S. 48.

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die
Höhe der Rundfunkgebühr
Vom 4. Januar 1974**

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1973 bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen hinterlegt worden sind, ist der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr – Bekanntmachung vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 558) – nach seinem Artikel 3 am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 4. Januar 1974

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 48.

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
Vom 4. Januar 1974**

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten – Bekanntmachung vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 558) – ist nach seinem Artikel 7 gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkge-

bühr – Bekanntmachung vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 558) – am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 4. Januar 1974

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 48.

41

**Änderung
der Börsenordnung und der Wahlordnung
der Produktenbörse zu Köln**

Vom 2. Oktober 1973

Aufgrund des § 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Börsenordnung der Produktenbörse zu Köln vom 13. Mai 1965 (GV. NW. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Die Börsenordnung erhält die Überschrift „Börsenordnung der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld“.
2. In § 1 werden die Worte „Produktenbörse zu Köln“ ersetzt durch die Worte „Rheinische Warenbörse zu Köln und Krefeld“. Hinter dem Wort „Bedarfsartikeln“ werden die Worte „sowie Brennstoffen“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „besteht“ die Worte „unbeschadet der Übergangsvorschrift des § 37“ eingefügt.
4. In § 7 werden die Worte „Produktenbörse zu Köln“ ersetzt durch die Worte „Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld“.
5. In § 23 werden hinter den Worten „Köln, Unter Sachsenhausen 10–26“, die Worte „und in Krefeld, Moerser Straße 40, Haus Blumenthal,“ eingefügt.
6. In § 31 werden die Worte „im Börsensaal“ ersetzt durch die Worte „in den Börsensälen“.
7. Hinter § 36 wird die Überschrift „X. Übergangsvorschriften“ mit folgenden §§ 37 und 38 eingefügt:

§ 37

(1) Bis zur Wahl des Börsenvorstands aufgrund einer neuen Börsenordnung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, besteht der Börsenvorstand aus 29 Mitgliedern, und zwar aus 17 Mitgliedern des bisherigen Vorstands der Produktenbörse zu Köln, 3 Mitgliedern des Vorstands der bisherigen Warenbörse zu Köln und 9 Mitgliedern des Vorstands der bisherigen Getreide- und Warenbörse zu Krefeld e. V..

(2) Ist bis zum 1. Dezember 1975 eine neue Börsenordnung nicht in Kraft getreten, so findet eine Neuwahl gemäß §§ 4 ff statt.

§ 38

Die bisher bei der Getreide- und Warenbörse zu Krefeld e. V. und bei der Warenbörse zu Köln zugelassenen Mitglieder bzw. Börsenbesucher werden Besucher der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld, ohne daß es einer besonderen Zulassung bedarf.

Artikel 2

Die Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln vom 13. Mai 1965 (GV. NW. S. 304) wird wie folgt geändert:

Die Wahlordnung erhält die Überschrift „Wahlordnung der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld“.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 2. Oktober 1973

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Der Präsident

Otto Wolff v. Amerongen

Der Hauptgeschäftsführer

Rehker

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung und der Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft
Mittelstand und Verkehr

Riemer

– GV. NW. 1974 S. 48.

41

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zusammensetzung des Ehrenausschusses
an der Produktenbörse zu Köln
Vom 11. Dezember 1973**

Aufgrund des § 9 Satz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrenausschusses an der Produktenbörse zu Köln vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift „Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrenausschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld“.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Produktenbörse zu Köln“ ersetzt durch die Worte „Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft
Mittelstand und Verkehr

Riemer

– GV. NW. 1974 S. 49.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG)
Nr. 1353/73 des Rates
der Europäischen Gemeinschaften
Vom 21. Dezember 1973**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18) und der Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung sind – soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesbehörden gegeben ist – die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im ± Kreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

– GV. NW. 1974 S. 49.

822

**Dritter Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe
Vom 2. März 1973**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgende Satzungsänderung beschlossen:

I

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 13. April 1967 (GV. NW. 189) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Kasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Kasse erstattet ihnen die Fahrkosten unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst und einen Pauschbetrag für sonstige bare Auslagen und für Zeitverlust, dessen Höhe von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

44 Münster (Westf.), den 2. März 1973

Der Vorsitzende
der
Vertreterversammlung
Weferinghaus

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1973 – VIII B 3 – 32.15.0 –.

– GV. NW. 1974 S. 49.

822

**Zweiter Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Rheinland
Vom 29. November 1972**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgende Satzungsänderung beschlossen:

I

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 21. April 1967 (GV. NW. S. 172) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Kasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Kasse erstattet ihnen die Fahrkosten unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst und einen Pauschbetrag für sonstige bare Auslagen und für Zeitverlust, dessen Höhe von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

4 Düsseldorf, den 29. November 1972

Der Vorsitzende
der
Vertreterversammlung
Demel

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1973 – VIII B 3 – 32.15.0 –.

– GV. NW. 1974 S. 50.

97

**Verordnung NW TS Nr. 9/73
über einen Tarif für die Beförderung
von Kalksteinen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 21. Dezember 1973**

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Kalksteinen zu oder innerhalb von Zementwerken in den Gemeinden Bickum, Ennigerloh, Erwitte, Geseke, Lengerich, Neubeckum und Paderborn auf Entfernungen bis einschließlich 25 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn

1. zwischen Unternehmer und Auftraggeber Beförderungen über eine Zeit von mindestens drei Jahren sowie eine tägliche Einsatzzeit (im Regelfall: desselben Kraftfahrzeugs) von mindestens acht Stunden an wöchentlich mindestens fünf Tagen schriftlich vereinbart worden sind und
2. die Beförderungen innerhalb der Einsatzzeiten flüssig durchgeführt werden.

Satz 1 Nr. 2 wird nicht erfüllt, wenn das nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung ermittelte Beförderungsentgelt für das eingesetzte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger im Durchschnitt je Monat geringer als 8000,- DM ist.

(2) Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GV. NW. S. 556), gilt für Beförderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (BANz. Nr. 129 vom 14. Juli 1973 und BANz. Nr. 134 vom 22. Juli 1973), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden.

Anlage

§ 3

Wird vereinbart, Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, außerhalb öffentlicher Straßen auf Entfernungen bis zu 3 km einzusetzen, so sind die in Abteilung A aufgeführten Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung zu berechnen. In allen übrigen Fällen sind die in Abteilung B aufgeführten Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung zu berechnen.

§ 4

(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsrechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 (Wartezeiten) GNT finden entsprechend Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. In diesen Fällen gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) GNT entsprechend.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 9/73

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfern- ungen bis zu 3 km	Abteilung B Nicht unter Abteilung A fallende Fahrzeuge
0,25	0,40	0,71
0,50	0,45	0,76
0,75	0,55	0,80
1	0,65	0,84
1,5	0,75	0,92
2	0,85	0,99
2,5	0,90	1,06
3	0,95	1,14
3,5		1,21
4		1,29
4,5		1,36
5		1,44
6		1,57
7		1,69
8		1,82
9		1,95
10		2,08
11		2,20
12		2,33
13		2,46
14		2,59
15		2,72
16		2,84
17		2,97
18		3,10
19		3,23
20		3,35
21		3,48
22		3,61
23		3,74
24		3,87
25		3,99

- GV. NW. 1974 S. 50.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/74
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73
Vom 3. Januar 1974

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GV. NW. S. 556), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (Banz. Nr. 129 vom 14. Juli 1973 und Banz. Nr. 134 vom 22. Juli 1973), sind auf die Beförderungen nach Satz 1 nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.“

2. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Die Anlage B zur Verordnung NW TS Nr. 3/73 wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 3/73

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	1,72
2	1,91
3	2,10
4	2,30
5	2,49
6	2,66
7	2,81
8	2,97
9	3,13
10	3,29
12	3,48
14	3,65
16	3,85
18	4,05
20	4,19
23	4,53
26	4,80
29	5,07
32	5,32
35	5,56
38	5,80
41	6,12
44	6,33
47	6,64
50	7,06
55	7,59
60	7,98
65	8,51
70	8,88
75	9,38
80	9,90
85	10,40
90	10,92
95	11,42
100	11,92
105	12,48
110	13,01
115	13,55
120	14,08

je weitere angefangene 5 km 0,53 DM.

Artikel II

1. Artikel I Nr. 3 tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.
2. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Januar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1974 S. 51.

**Nachtrag
zu der**

**vom Regierungspräsidenten in Arnsberg
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung
vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 –
und den hierzu ergangenen Nachträgen
zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Güterverkehr dienenden Eisenbahn
von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche
bis Buschhütten mit Anschluß
an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (SGV. NW. 93) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau über (Hüttental-) Geisweid nach (Kreuztal-) Buschhütten bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

Für die Teilstrecke von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Aus dem Eisenbahnunternehmensrecht dürfen keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden.

Der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 darf nur in folgenden Zeiten befahren werden:

5.30 Uhr bis 7.00 Uhr
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Düsseldorf, den 20. Dezember 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Frank

– GV. NW. 1974 S. 52.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken vor zum Preis von 6,70 DM zuzüglich Versandkosten von 1,80 DM =

8,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1974 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.